

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

8.

Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz (Antragsteller: MEBA Bodenverwertung GmbH, 56743 Mendig)

1. Die MEBA Bodenverwertung GmbH, 56743 Mendig, Ernst-Abbe-Straße 2, beantragt die Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr (hier: Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 7148 t) auf dem Betriebsgelände in 56743 Mendig, Ernst-Abbe-Straße 2 (in der Gemarkung Niedermendig, Flur 13, Flurstücke 49/12, 66/14, 75/5).

Die Anlage soll voraussichtlich 2019 in Betrieb genommen werden.

Hierfür ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Einzelheiten über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der Anlage sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-137-002/2016 entnommen werden, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Unterlagen liegen aus vom **22. Januar 2019 bis 21. Februar 2019** (jeweils einschließlich) bei der

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord,
Dienstgebäude Neustadt 21,
56068 Koblenz**

Dienstzimmer Nr.: 405
Dienstzeiten:
montags bis donnerstags:
8.00 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
freitags:
8.00 - 12.30 Uhr
und bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Mendig,
Marktplatz 3, 56743 Mendig**

Dienstzimmer Nr.: 43
Dienstzeiten:
montags bis donnerstags:
8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr

freitags:
8.30 - 12.00 Uhr

3. Jeder kann bis einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz oder der o. g. Gemeindeverwaltung erheben.

Diese Einwendungen müssen also **bis spätestens 21. März 2019** (einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin, in welchem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, durchgeführt wird.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden in diesem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf **Diens-
tag, den 7. Mai 2019 bestimmt**.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin an diesem Tag durchgeführt wird sowie ggf. Informationen über den Ort und die Uhrzeit werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
6. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Koblenz, den 13. Dezember 2018

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Felix Reuther

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

9.

Neufassung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz

§ 1
Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz“. Er hat seinen Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Burgenlandstraße 7. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. der Verband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz, Sitz Neustadt an der Weinstraße,
2. der Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Nassau, Sitz Trier,
3. der Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG), Neustadt an der Weinstraße.

§ 3
Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder und deren Einzelverbände zu fördern, zu überwachen und zu beraten, insbesondere deren Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen und den Austausch von Erfahrungen zu vermitteln.

(2) Behörden und anderen Stellen Anregungen zur allgemeinen Förderung von Wasserwirtschaft und Landeskultur zu geben.

§ 5
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 6
Zusammensetzung und Wahl des
Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat elf Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Zehn Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden nach Wahlvorschrift ihrer Verbände gewählt.

Es sind zu wählen:

- 4 Vertreter vom Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz,
2 Vertreter vom Bezirksverband Rheinland-Nassau,
4 Vertreter vom Verband der Teilnehmergemeinschaften.
Ein Ausschussmitglied wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz benannt.

§ 7

Einberufung des Verbandsausschusses,
Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsteher beruft den Verbandsausschuss mindestens einmal im Jahr ein.
(2) Darüber hinaus hat er den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
(3) Die Einladung zur Tagung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Verbandsausschusses zugehen.

(4) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist auf den Ausnahmegrund hinzuweisen.

(5) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Ausschussmitglieder

1. eine Aufwandsentschädigung
2. a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Fahrkosten erster Klasse,
b) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges, Wegstreckenentschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene

Kraftfahrzeuge geltenden Richtsätze gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zu § 6 LRKG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 9

Willensbildung im Verbandsausschuss

(1) Der Vorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.

(2) Die oberste Wasserbehörde und die oberste Landwirtschaftsbehörde sowie die Aufsichtsbehörde sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

(3) Jedes Mitglied hat so viel Stimmen als Ausschussmitglieder von ihm zu wählen sind. Die Stimmen können für jedes Mitglied nur einheitlich und nur durch anwesende Ausschussmitglieder abgegeben werden (Korporative Mitgliedschaft). Das von der Landwirtschaftskammer benannte Mitglied hat eine Stimme. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Der Verbandsausschuss beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; in den Einladungen ist hierauf hinzuweisen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Bei Wahlen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme. Sofern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder der Vorsteher gewählt wird, scheidet dieses Mitglied aus; es ist sein Stellvertreter zu berufen.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Bei Wahlen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme. Sofern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder der Vorsteher oder sein Stellvertreter gewählt wird, scheidet dieses Mitglied aus; es ist sein Stellvertreter zu berufen.

(2) Vorsteher und Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt und dürfen nicht dem gleichen Mitgliedsverband angehören.

(3) Die Tätigkeit des Vorstehers und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 5. Der Vorsteher erhält darüber hinaus für seine Tätigkeit eine vom Verbandsausschuss festzusetzende besondere Aufwandsentschädigung.

(4) Vorsteher und Stellvertreter müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere

1. die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen;
2. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten und zu vollziehen;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen und vorzulegen;
4. den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
5. zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen und diese zu leiten.

§ 12

Amtszeiten

(1) Die Amtszeit des Ausschusses, des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den Wahlperioden der Gemeindevertretungen.

(2) Scheidet ein Ausschussmitglied, der Vorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist Nachwahl erforderlich.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer

Der Verbandsausschuss bestellt einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat im Nebenamt zu erfolgen.

§ 14

Haushaltsplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Haushaltsjahr des Landes.

(2) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss gewählten Mitgliedern besteht. Die Haushaltsrechnung und die Prüfungsbemerkungen sind jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Rechnungsjahres dem Verbandsausschuss bekannt zu geben.

§ 15

Beiträge

(1) Der nicht durch Zuwendungen gedeckter Finanzbedarf wird durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder

- BV Rheinhessen-Pfalz	45 v. H.
- BV Rheinland - Nassau	10 v. H.
- VTG Rheinland-Pfalz	45 v. H.

Eine Änderung der Beitragslast kann - soweit geboten - im Haushaltsplan festgesetzt werden.

(3) Die Abführung der Beiträge an den Landesverband hat in vier Jahresraten jeweils am Ende des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

(2) Für die Bekanntgabe längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 17

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 18

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als obere Wasserbehörde.

Bad Kreuznach, den 29. August 2018

Hans-Josef G ö t t e n
Stellv. Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Neustadt, den 10. Dezember 2018

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Patricia K o c h

Sonstige Veröffentlichungen

10.

**Gebietsänderung
zwischen der Ortsgemeinde Alsdorf
(Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain,
Landkreis Altenkirchen)
und der Ortsgemeinde Schutzbach
(Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf,
Landkreis Altenkirchen)**

Gemäß §§ 10 Nr. 4 und 11 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) ergeht in Übereinstimmung mit den zustimmenden Beschlüssen des Ortsgemeinderates Alsdorf vom 25. Juli 2017 und des Ortsgemeinderates Schutzbach vom 13. September 2017 sowie des Verbandsgemeinderates Betzdorf-Gebhardshain vom 14. November 2017 und des Verbandsgemeinderates Daaden-Herdorf vom 21. September 2017 folgende aufsichtsbehördliche Entscheidung:

Aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Alsdorf werden die un bebauten Grundstücke Gemarkung Alsdorf, Flur 5, Flurstück-Nrn. 250/7 250/9, 684/250 und 248/6, mit einer Gesamtgröße von 2155 m² ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Schutzbach eingegliedert.

Die Gebietsänderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Altenkirchen, den 18. Dezember 2018

Kreisverwaltung Altenkirchen
- Kommunalaufsicht -
Michael L i e b e r
Landrat

11.

**Entwurf der Haushaltssatzung
mit Haushaltsplan und Anlagen
der Planungsgemeinschaft
Rheinhessen-Nahe
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde der Regionalvertretung zugeleitet.

II.

Es besteht nun die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Einreichung von Vorschlägen zu dem Entwurf der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2019.

III.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen in der Zeit von Montag, 17. Dezember 2018 bis einschließlich Donnerstag, 17. Januar 2019, 16.00 Uhr, (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) bei der Kreisverwaltung